

Allgemeine Lieferbedingungen der Canon Deutschland GmbH

§ 1 Vertragsgegenstand

Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen der Canon Deutschland GmbH. Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang der Kaufgegenstände ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung, ergänzend aus der Bedienungsanleitung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Beinhaltet die Lieferung der Hardware eine für ihre Funktionsfähigkeit zwingend notwendige Software, erhält der Kunde an dieser nur ein Recht zum Einsatz mit dieser Hardware. Sonstige Software unterliegt gesonderten Regelungen.

Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden haben auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder wir in Kenntnis dieser abweichenden Geschäftsbedingungen die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Dies gilt insbesondere für Einkaufsbedingungen des Kunden jeder Art. Die Annahme der Leistungen durch den Kunden gilt als Anerkennung unserer Allgemeinen Lieferbedingungen unter Verzicht auf AGB des Kunden.

§ 2 Angebote, Lieferfristen und Teillieferung

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt. Ein Vertragsschluss erfolgt nur unter der Bedingung einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden. Er kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der Auftragsbestätigung oder durch die Versendung der Ware zustande.
- 2.2 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. zwei Wochen ab Vertragsschluss. Ist eine Frist verbindlich vereinbart, so verlängert sie sich angemessen bei Vorliegen von unabwendbaren Ereignissen, die weder wir noch unsere Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben (z. B. bei höherer Gewalt). In diesem Fall werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Sofern sich aufgrund derartiger Ereignisse die Ausführung des Auftrags als unmöglich erweist, sind wir berechtigt, nach entsprechender Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten. Soweit wir diese Unmöglichkeit bzw. bei anfänglicher Unmöglichkeit die Unkenntnis nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass wir schadensersatzpflichtig gemacht werden können.
- 2.3 Die Lieferung durch uns erfolgt unter dem Vorbehalt, dass wir selbst richtig und rechtzeitig beliefert werden und die fehlende Verfügbarkeit nicht zu vertreten haben.
- 2.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

§ 3 Rücktrittsrecht vor Übergabe des Kaufgegenstandes

Ferner sind wir berechtigt, vor Übergabe des Kaufgegenstandes vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich nach Bestellung auf Seiten unseres Kunden eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse herausstellt und dadurch die Erfüllung unserer Ansprüche gefährdet ist.

§ 4 Gefahrenübergang, Versand, Versicherung

- 4.1 Lieferungen erfolgen CIP gemäß Incoterms 2010 an ein vom Besteller benanntes Lager in Deutschland. Ersatzteillieferungen erfolgen unfrei auf Kosten des Kunden, sofern kein Fall der Mängelhaftung vorliegt. Der Kunde gewährleistet, dass sein Lager zur Annahme sämtlicher Lieferungen geeignet ist, unabhängig davon, ob es sich hierbei um lose Kartons oder Lieferungen auf Paletten handelt.
- 4.2 Sonderkosten, die durch spezielle Transportarten wie Kran, Gabelstapler sowie durch Arbeiten an dem Kaufgegenstand aufgrund besonderer baulicher Gegebenheiten beim Kunden anfallen, gehen zu seinen Lasten.
- 4.3 Reklamationen des Kunden zu sichtbaren Transportschäden haben unverzüglich in schriftlicher Form auf dem Lieferschein zu erfolgen; Reklamationen aufgrund verdeckter Transportschäden sind Canon spätestens sieben Werktage nach dem Lieferdatum gemäß dem Frachtbrief sowie den Transportunterlagen in schriftlicher Form mitzuteilen. Fehlmengen bzw. Abweichungen bei den jeweiligen Mengen sind Canon innerhalb von zwei Werktagen nach Lieferung mitzuteilen. Internationale Lkw-Lieferungen erfolgen entsprechend dem CMR-Vertrag (Abkommen zum Vertrag für den internationalen Transport von Gütern auf der Straße). Nationale Lkw-Lieferungen erfolgen, soweit erforderlich, aufgrund eines ortsüblichen Frachtdokuments.
- 4.4 In Abhängigkeit von Gewicht und Umfang der bestellten Produkte verwendet Canon eine geeignete Verpackung. Der Versand kleiner, lediglich aus einigen losen Kartons bestehender Lieferungen erfolgt per Kurierdienst. Bei größeren Sendungen kann eine Verpackung auf Paletten mit anschließender Beförderung per Lkw erfolgen.
- 4.5 Canon erhebt einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 50 Euro für jede Bestellung, dessen Nettowarenwert unterhalb von 500 Euro liegt.
- 4.6 Sofern der Kunde von Canon trotz ordnungsgemäßer Anlieferung Nachweise über diese Anlieferung anfordert, ist Canon berechtigt, für jeden Einzelfall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer zu erheben.

§ 5 Vergütung und Zahlungskonditionen

- 5.1 Zur Anwendung kommen die zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Listenpreise von Canon. Die Preise für die Produkte verstehen sich zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer und ausschließlich sämtlicher eventueller Preisnachlässe, sonstiger Steuern und Abgaben. Der Kaufpreis wird sofort mit

Erhalt unserer Rechnungen fällig.

- 5.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Canon ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und bei Fälligkeit seiner Zahlungsverpflichtungen für ausreichende Deckung zu sorgen. Die Vorabinformation des Zahlenden, anhand der eine Belastung mittels SEPA-Lastschrift angekündigt wird, erfolgt mit der Rechnung und muss dem Vertragspartner bzw. Zahlenden mindestens einen Tag vor Fälligkeit der Zahlung zugegangen sein.
- 5.3 Der Kunde trägt sämtliche mit der elektronischen Überweisung von Geldbeträgen verbundenen Kosten.
- 5.4 Wir sind berechtigt, Zahlungen des Kunden mit unseren jeweils ältesten offenen Forderungen zu verrechnen, soweit die Zahlungsanweisung unseres Kunden nichts Gegenseitiges aussagt.
- 5.5 Im Falle des Verzugs hat der Kunde ab dem Tag des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu entrichten. Es bleibt uns vorbehalten, einen darüber hinausgehenden weiteren Verzugschaden geltend zu machen.
- 5.6 Wird uns eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt, sind wir berechtigt, nur gegen Vorkasse oder Nachnahme zu liefern.

§ 6 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung und Abtretungsverbot

- 6.1 Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 6.2 Eine Aufrechnung gegen unsere Zahlungsansprüche ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenforderungen zulässig.
- 6.3 Der Kunde ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) das Eigentum bis zum Eingang sämtlicher vom Kunden geschuldeten Zahlungen vor. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei Be- oder Verarbeitung der von uns gelieferten und in unserem Eigentum stehenden Waren sind wir als Hersteller anzusehen und behalten in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- und Verarbeitung beteiligt, sind wir auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltsvermögen. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware – bei Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber seine Kaufpreisforderung gegen den Erwerber in voller Höhe an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
- 7.2 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren hat unser Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Die Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten unseres Kunden.
- 7.3 Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug oder stellt sich eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage heraus, die die Erfüllung unserer Ansprüche gefährdet, können wir nach entsprechendem Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware herausverlangen.
- 7.4 Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Listenpreisen. Für den Fall einer zwischenzeitlichen Preisreduzierung erfolgt die Rücknahme zu dem am Tag der Rücknahme gültigen Listenpreis. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben uns vorbehalten. Falls eine Vorbehaltsware bereits in Gebrauch war, kann eine Rücknahme höchstens zu dem von uns festgestellten Restwert erfolgen. Falls der Vertragspartner den von uns festgestellten Restwert nicht anerkennt, unterwirft er sich der Restwertfeststellung eines neutralen Sachverständigen. Diese Feststellung ist für beide Seiten verbindlich. Die Kosten für den Sachverständigen hat unser Vertragspartner zu tragen.

§ 8. Besondere Bestimmungen für die Software-Überlassung

8.1. Umfang des Nutzungsrechts

- 8.1.1. Canon gewährt dem Vertragspartner an überlassener Software nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ein – abhängig von den Vereinbarungen der Parteien – unbefristetes (Kauf) bzw. befristetes (Miete), nicht ausschließliches und – vorbehaltlich Ziff. 1.5 – nicht übertragbares, einfaches Nutzungsrecht für eigene Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks. Ein Nutzungsrecht besteht nur, soweit die Software im betreffenden Schein aufgeführt und/oder zum laufenden Betrieb der Gegenstand der vertraglich geschuldeten Leistungen bildenden Hardware erforderlich ist. Der Umfang des Nutzungsrechts für Software anderer Hersteller („Fremdsoftware“) bestimmt sich im Falle ihres Einbezugs vorrangig nach den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers. Die Nutzung überlassener Open-Source-Software unterliegt gleichfalls vorrangig den jeweiligen besonderen Nutzungsbedingungen. Die Überlassung von Updates und Upgrades erfolgt – soweit nichts Abweichendes vereinbart wird – entsprechend den für die ursprüngliche Programmversion geltenden Vereinbarungen.
- 8.1.2. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Software auf einer ihm zur Verfügung

stehenden Hardware im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen. Die gleichzeitige Nutzung auf mehr als nur einer Hardware oder im Netzwerk (gleichzeitige Mehrfachnutzung) bedarf – soweit die Mehrfachnutzung außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung liegt – der gesonderten Vereinbarung. Bei einem Wechsel der (Betriebs-)Hardware ist die Software auf der bisher verwendeten Hardware zu löschen.

- 8.1.3. Der Vertragspartner ist ohne Zustimmung von Canon nicht berechtigt, überlassene Software in irgendeiner Form umzuarbeiten, zu bearbeiten oder zu vervielfältigen, soweit dies nicht im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung (§ 69d Urheberrechtsgesetz – UrhG) notwendig ist. Eine Dekompilierung ist nur gemäß den Bestimmungen des § 69e UrhG zulässig.
- 8.1.4. Im Falle einer gemäß Ziff. 1.3 zulässigen Um- oder sonstigen Bearbeitung der Software durch den Vertragspartner ist dieser nicht berechtigt, die Ergebnisse an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen oder über die bestimmungsgemäße Nutzung hinaus zu vervielfältigen.
- 8.1.5. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, sein Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen oder diesen entsprechende Nutzungsrechte (Unterlizenzen) einzuräumen. Dies gilt auch für unter Verstoß gegen Ziff. 1.3 hergestellte Software-Derivate. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Vertragspartners, erworbene Software (Kauf) unter endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung, Bindung des Erwerbers an die geltenden Nutzungsbedingungen und nach Löschung notwendiger Vervielfältigungsstücke im Sinne der Ziff. 1.3 weiterzuveräußern. Im Falle der Veräußerung sind Canon unverzüglich Name und Anschrift des Erwerbers schriftlich bekannt zu geben.
- 8.1.6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für (mit-)überlassene Benutzer- und Bedienungsdokumentationen entsprechend. Canon ist berechtigt, eine Dokumentation in elektronischer Form und in Deutsch oder Englisch zu überlassen.
- 8.1.7. Im Falle einer Vertragsverletzung, insbesondere der vorstehenden Bestimmungen oder der geltenden Exportkontrollvorschriften, ist Canon u. a. berechtigt, Unterlassung, ggf. Überlassung oder Vernichtung rechtswidrig hergestellter Vervielfältigungsstücke sowie Schadensersatz zu verlangen. Das Recht von Canon, das Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

8.2. Nebenpflichten der Parteien

- 8.2.1. Die Überlassung oder Offenlegung des Quellcodes der Software ist nicht geschuldet.
- 8.2.2. Eine Verpflichtung von Canon zur Weiterentwicklung der überlassenen Software besteht nicht.
- 8.2.3. Urhebervermerke, Seriennummern und sonstige der Identifikation dienende Merkmale dürfen vom Vertragspartner nicht entfernt werden und sind bei der zulässigen Vervielfältigung unverändert zu übernehmen.
- 8.2.4. Einen in der Software integrierten Kopierschutz wird Canon im Falle des beabsichtigten Wechsels der Betriebshardware oder einer beabsichtigten Veräußerung ändern oder aufheben.

§ 9 Rügepflicht und Mängelhaftung

- 9.1. Wir leisten Gewähr für die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Leistungen. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so hat der Kunde uns diesen unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat Lieferungen sofort nach Empfang sorgfältig zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Andernfalls gelten diese als genehmigt. Zeigt sich später ein bei der anfänglichen Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten. Bei Erteilung der Mängelrüge hat unser Kunde den behaupteten Fehler detailliert schriftlich zu beschreiben und insbesondere mitzuteilen, auf welche Weise und unter welchen Umständen dieser Fehler eingetreten ist.
- 9.2. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind in angemessener Frist nach unserem billigen Ermessen unentgeltlich nachzubessern oder neu zu erbringen (Nacherfüllung), wenn diese innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 9.3. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriff nach § 478 BGB bleiben unberührt, gleiches gilt soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, bei einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für § 12 Abs. 1 Produkthaftungsgesetz.
- 9.4. Bei gebrauchten Geräten sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
- 9.5. Die Verwendung von Recyclingkomponenten, deren Funktionsfähigkeit, technische Zuverlässigkeit und Lebensdauer der von Neuteilen entspricht, begründet keinen Mangel der Lieferung oder Leistung von Canon. Die Neuwertigkeit eines Vertragsgegenstandes wird durch eine nur geringfügige Nutzung zu Test- oder Vorführzwecken nicht beeinträchtigt.
- 9.6. Mängelansprüche bestehen zudem nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer

Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Hierzu zählen u. a. die Lagerung oder der Betrieb in ungeeigneten Räumen (z. B. zu kleine Räume mit erheblichem Staubanfall), Funktionsstörungen unserer Produkte hervorgerufen durch andere Geräte oder Anlagen, die mit diesen verbunden sind, sowie die Anpassung an Software, die zum Zeitpunkt des Verkaufs unserer Geräte nicht gängig oder nicht vorhanden war. Außerdem gelten nicht reproduzierbare Software-Fehler nicht als Mängel.

Werden vom Vertragspartner oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

- 9.7. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 9 (Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die unter den Ziffern 8 und 9 geregelten Ansprüche des Vertragspartners gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 9.8. Alle Ansprüche des Vertragspartners wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind insoweit ausgeschlossen, als die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung ins Ausland verbracht worden ist.
- 9.9. Für Verletzungen von Rechten Dritter durch unsere Leistung haften wir nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird. Wir haften für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung. 8.1 Satz 1 gilt entsprechend.
- 9.10. Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass unsere Leistung seine Rechte verletzt, benachrichtigt uns der Kunde unverzüglich. Wir und ggf. unser Vorlieferant sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf unsere Kosten abzuwehren. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er uns angemessene Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.
- 9.11. Werden durch unsere Leistung Rechte Dritter verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten
 - a) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
 - b) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder
 - c) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn wir keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen können.Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.
- 9.12. Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend Ziffer 8.3. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gilt Ziffer 9 ergänzend.

§ 10 Schadensersatzansprüche und Rücktritt

- 10.1. Kommen wir in Verzug, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 10.2. Für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung, die über die in Ziffer 9.1 genannten Grenzen hinausgehen gilt Ziffer 9.4. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden bleibt unberührt. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.
- 10.3. Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und / oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.
- 10.4. Canon haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt. Für Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit haften wir nicht, außer bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), also von solchen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung von Canon der Höhe nach auf das vertragstypische vorhersehbare Risiko beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt. Die vorstehenden Regelungen über eine Haftungsbeschränkung und einen Haftungsausschluss von Canon gelten nicht bei Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit) und nicht bei von Canon abgegebenen Garantien sowie nicht bei Arglist von Canon. Eine Haftung von Canon nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 10.5. Aus einer Garantieerklärung haften wir nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß 9.4.
- 10.6. Bei Verlust von Daten haftet Canon nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Anbieters tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

§ 11 Erfüllungsort, anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, wird für beide Teile unser Geschäftssitz als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Der Kunde wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 12.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 12.3 Sollten sich Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen als ungültig erweisen, so berührt dies die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht. Der Kunde erklärt sich außerdem schon jetzt damit einverstanden, dass die ungültige Regelung in einem solchen Fall durch eine wirksame Regelung ersetzt wird, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung möglichst nahe kommt.